



Amtliche Publikationen und Informationen 3. Juli 2026

- 1 Erstmögliche Publikation/ Veränderung zur Vorpublikation
- 2 Wiederholung

GEMEINDEVERWALTUNG

Bauwesen

1

Bauherrschaft:

Stephan Meury, Dreibündenweg 7, 7012 Felsberg

Projektverfasser:

AW-Technik GmbH, Kantonsstrasse 4, 7302 Landquart

Bauvorhaben:

Ersatz Ölheizung durch Luft/Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung), Dreibündenweg 7, Parzelle 159

Zu koordinierende Zusatzbewilligungen:

Gesuch für eine feuerpolizeiliche Bewilligung (GVG/FPA)

Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind gemäss Art. 45 KRVO, während der Auflagefrist (20 Tage), schriftlich und begründet zuhanden der Baubehörde einzureichen. Die Baugesuchunterlagen liegen während der Auflagezeit bei der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die wesentlichen Projektunterlagen können während dieser Zeit zudem auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden.

Felsberg, 3. Juli 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg

Verkehrsbehinderungen Höhe Sägenstrasse 10

1

Die Gebäude 825 und 825-B an der Sägenstrasse 10 werden zurückgebaut. An ihrer Stelle entsteht ein Ersatzneubau. Um die Baustelle zu sichern wird auf der Sägenstrasse bzw. Mitteleggweg ein Bauzaun/Bauwand und später zusätzlich ein Baugerüst installiert.

Behinderungen, vor allem bei Montagen und Demontagen, sind zu erwarten. Das Befahren der Sägenstrasse und Mitteleggweg bleibt für den Verkehr gewährleistet.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

Felsberg, 3. Juli 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg

Meldepflicht Einwohnerinnen und Einwohner

3

Auszug aus dem Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG):

Art. 13

¹ Wer in eine Gemeinde zwecks Niederlassung oder Aufenthalt zuzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

² Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht auch bei Umzug beziehungsweise Wohnungswechsel innerhalb desselben Gebäudes.

³ *Wer die Niederlassung oder den Aufenthalt aufgibt, hat sich bei der betreffenden Gemeinde im Voraus abzumelden.*

⁴ *Wer die Niederlassung verlegt oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen allen Aufenthaltsgemeinden zu melden.*

⁵ *Wer in einer Gemeinde Aufenthalt begründet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen der Niederlassungsgemeinde zu melden.*

Felsberg, 19. Juni 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg

Meldepflicht Vermieter

3

Auszug aus dem Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)

Art. 15

¹ *Liegenschaftsverwaltungen, Vermietende und andere Logisgebende haben der Gemeinde die Mietenden und Logisnehmenden, welche sich niederlassen oder mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres aufhalten werden, innert 14 Tagen ab deren Zuzug zu melden.*

² *Ebenso sind Weg- und Umzüge zu melden. Dies gilt auch für Umzüge innerhalb derselben Liegenschaft.*

Felsberg, 19. Juni 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg